



## Satzung (Stand 12.6.2007)

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lateinamerika Verein e.V.“, und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, unter Zusammenfassung aller an den Ländern Lateinamerikas und der Karibik interessierten Unternehmen und Einzelpersonen, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen in jeder Hinsicht zu fördern und zu vertiefen.

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

(3) Der Verein arbeitet auf unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie Unternehmen jeder zugelassenen Rechtsform werden. Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Partner von Unternehmen können in der Regel eine Einzelmitgliedschaft nur neben der Mitgliedschaft ihres Unternehmens erwerben.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren kann. An den Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, dessen Eingang vom Hauptgeschäftsführer bestätigt wird. Über die endgültige Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung; der Hauptgeschäftsführer teilt dem Antragsteller diese Entscheidung unverzüglich mit. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Berufung eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Berufung muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Zugang des ablehnenden Bescheids eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Liquidation oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Geht die Austrittserklärung erst nach dem 30. September ein, besteht die Beitragspflicht auch für das folgende Geschäftsjahr fort.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung eine seiner Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Berufung muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Erhalt des Ausschluss-Bescheides eingelegt werden. Im Fall der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen, bis die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Eine Begünstigung einzelner Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen ist ausgeschlossen.

(6) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4

##### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann in demselben Verfahren zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenvorsitzenden sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### § 5

##### Beiträge und Rechnungsprüfung

(1) Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Beiträge sind innerhalb des ersten Quartals für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(3) Mit der jährlichen Prüfung ist jeweils von der Mitgliederversammlung ein zugelassener Angehöriger der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu beauftragen.

#### § 6

##### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

#### § 7

##### Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht durch schriftliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt und hat folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes auf Grund von Tätigkeits- und Rechnungsberichten,
- b. Genehmigung des Voranschlages und Beschlussfassung über die Beiträge,
- c. Wiederwahlen, Neuwahlen und Abberufungen des Präsidiums,
- d. Auftragserteilung für Rechnungsprüfung,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstands- oder fünf Präsidiumsmitgliedern oder zehn Prozent der Mitglieder verlangt wird.

(4) Alle zusätzlichen Anträge, welche in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichnet und spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden als Nachtrag zur Tagesordnung unverzüglich den

Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung bzw. als Nachtrag erscheinen, können nur auf Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung gebracht werden.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Vorbehaltlich § 11 dieser Satzung entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.

(6) Eine Stellvertretung bei Mitgliederversammlungen ist nur durch andere Mitglieder des Vereins möglich. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Gleichwohl ist eine Stellvertretung ausgeschlossen, wenn es sich um eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder um Wahlen bzw. Abberufungen handelt.

## § 8

### Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens 15 Personen. Von den Mitgliedern, die dem Präsidium nicht von Amts wegen angehören, müssen mindestens die Hälfte Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens sein.

(2) Dem Präsidium gehören von Amts wegen der jeweilige Sprecher des FEAL (Foro Empresarial Alemán Latinoamericano) und die Geschäftsführer derjenigen deutschen Auslandshandelskammern in den Regionen gemäß § 2 Absatz 1 an, die Mitglieder des Vereins sind. Ferner können dem Präsidium auf ihren Antrag mit Zustimmung des Präsidiums diejenigen Präsidenten der deutschen Auslandshandelskammern in den Regionen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung angehören, die Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens sind.

(3) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es werden gestaffelte Amtszeiten dergestalt angestrebt, dass jedes Jahr eine Anzahl von Präsidiumsmitgliedern zur Wahl ansteht. Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

(4) Ein Präsidiumsmitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen.

(5) Aufgabe des Präsidiums ist es, den Vorstand zu wählen und ihm beratend zur Seite zu stehen sowie in der Öffentlichkeit für die Belange des Vereins einzutreten. Daneben nimmt das Präsidium die übrigen in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf untereinander gleichberechtigten Stellvertretern, darunter dem Schatzmeister. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Inhaber, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer von Mitgliedsunternehmen sein, darunter zwingend der Vorsitzende des Vorstands.

(2) Das Präsidium wählt den Vorsitzenden, den Schatzmeister und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Es werden gestaffelte Amtszeiten dergestalt angestrebt, dass jedes Jahr mindestens ein Vorstandsmitglied zur Wahl ansteht. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt das Präsidium einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln vertreten.

(4) Aufgabe des Vorstands ist es, die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört darüber hinaus die strategische Planung des Vereins und seiner Aktivitäten.

(5) Beschlüsse des Vorstands erfordern die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder dieses Gremiums; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse können in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium abberufen werden.

(7) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden ist im Vorstand eine Klärung darüber herbeizuführen, ob dem Präsidium der Vorsitzende zur Wiederwahl oder ein anderer Kandidat zur Neuwahl vorgeschlagen wird. Im letzteren Falle verständigt sich der Vorstand über Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden. Anschließend führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter frühzeitig Gespräche mit diesen Kandidaten. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden hat der Vorstand dem Präsidium den Vorsitzenden zur Wiederwahl oder einen anderen Kandidaten zur Neuwahl vorzuschlagen.

(8) Legt der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit den Vorsitz nieder oder verliert er den Vorsitz nach § 9 Absatz 6 oder § 10 Absatz 1 dieser Satzung, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorstandsvorsitzenden, der bis zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden durch das Präsidium kommissarisch den Vorsitz innehat.

## § 10

### Verlust der besonderen Qualifikation

(1) Soweit nach dieser Satzung erforderlich, muss das besondere Qualifikationsmerkmal (Inhaber, Vorstand oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens) sowohl zum Zeitpunkt der Wahl als auch während der ganzen Amtszeit vorliegen. Soweit dieses Merkmal zwingend ist (beim Vorstandsvorsitzenden sowie in den jeweiligen Organen, soweit durch den Verlust der Qualifikation die satzungsgemäße Mindestzahl von Personen mit dieser Qualifikation unterschritten wird), ist das betreffende Präsidiums- oder Vorstandsmitglied, das dieses Qualifikationsmerkmal verloren hat, verpflichtet, gegenüber dem Präsidium binnen drei Monaten die Wiederherstellung dieses Status nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, scheidet es automatisch mit Ablauf der Frist aus dem Amt und damit dem betreffenden Organ aus. Ein neues Präsidiumsmitglied wird dann von der Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied vom Präsidium jeweils für eine volle neue Amtszeit gewählt. Das auf diese Weise neu gewählte Organmitglied muss das besondere Qualifikationsmerkmal auch dann aufweisen, wenn das Erfordernis der Mindestzahl zwischenzeitlich auf andere Weise erfüllt worden ist.

(2) Ausnahmen bezüglich des Ausscheidens aus dem Amt infolge Fehlens des Qualifikationsmerkmals sind nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefassten Präsidiumsbeschlusses möglich. Der Betreffende wirkt an der Beschlussfassung nicht mit. Seine Stimme wird bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

## § 11

### Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Wahlen, Abberufungen und Ausschlüsse erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können durch Akklamation vorgenommen werden, wenn alle anwesenden Organmitglieder dem zustimmen.

(3) Mit Ausnahme von Wahlen, Abberufungen, Ausschlüssen, Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung des Vereins können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, es sei denn, dass sich im Vorstand ein Mitglied, im Präsidium zehn Prozent oder fünf Mitglieder bzw. in der Mitgliederversammlung zehn Prozent oder zwanzig Mitglieder gegen das Umlaufverfahren aussprechen.

(4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich, der Vorstand mehrmals jährlich nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Die Ladung und eine im Vorstand abgestimmte Tagesordnung nebst Anträgen müssen den Mitgliedern des betreffenden Organs jeweils mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied des betreffenden Organs kann dem Hauptgeschäftsführer etwaige Nachträge bis spätestens acht Tage vor der Sitzung übermitteln; der Hauptgeschäftsführer wird diese Nachträge sodann unverzüglich an alle Mitglieder des betreffenden Organs

weiterleiten. Anträge, die weder in der Tagesordnung noch als Nachtrag mitgeteilt wurden, können in den betreffenden Organen nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn dem alle anwesenden Mitglieder des betreffenden Organs zustimmen.

## § 12

### Ausschüsse

(1) Für die iberamerikanischen Länder werden Ländersektionen gebildet. Mitglieder dieser Sektionen können alle interessierten Mitglieder des Vereins werden. Jede der Sektionen hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide werden vom Vorsitzenden des Vorstandes ernannt. Um den verschiedenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Problemen der einzelnen iberamerikanischen Länder Rechnung zu tragen, sollen sich die Sektionen der intensiven Förderung der jeweiligen wirtschaftlichen Beziehungen besonders annehmen und dabei eng mit den diplomatischen Vertretungen und den deutschen Auslandshandelskammern der jeweiligen speziell betreuten Länder zusammenarbeiten.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse für einzelne Sachgebiete gebildet werden. Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die vom Vorsitzenden des Vorstandes ernannt werden.

(3) Im Interesse der Zusammenarbeit mit geeigneten Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen kann der Vorsitzende des Vorstandes die Bildung eines Ausschusses für Kultur und Wissenschaft vorschlagen, der nach Möglichkeit vom Inhaber eines auf die Iberoamerikanistik ausgerichteten Lehrstuhls geleitet werden soll.

## § 13

### Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstellen

(1) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden wird vom Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt, der mit dem Inkrafttreten seines Anstellungsvertrags Präsidiumsmitglied wird und zudem in der Regel an Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt; bei Abstimmungen, die den Vorstand betreffen, hat der Hauptgeschäftsführer im Präsidium kein Stimmrecht. Der Vorstand ist berechtigt, dem Hauptgeschäftsführer Weisungen zu erteilen. Mit der Beendigung des Anstellungsvertrages scheidet der Hauptgeschäftsführer aus dem Präsidium aus.

(2) Der Verein wird gegenüber dem Hauptgeschäftsführer durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Hauptgeschäftsstelle am Sitz des Vereins unterhalten, deren Leitung dem Hauptgeschäftsführer obliegt. Der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Personaleinstellungen im Rahmen des Voranschlags vornehmen.

(4) Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen – auch außerhalb des Vereinssitzes – einrichten, deren Leiter dem Hauptgeschäftsführer unterstehen.

## § 14

### Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

## § 15

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Ibero-Amerikanischen Institut Preussischer Kulturbesitz zugeführt.